

Bekanntmachung

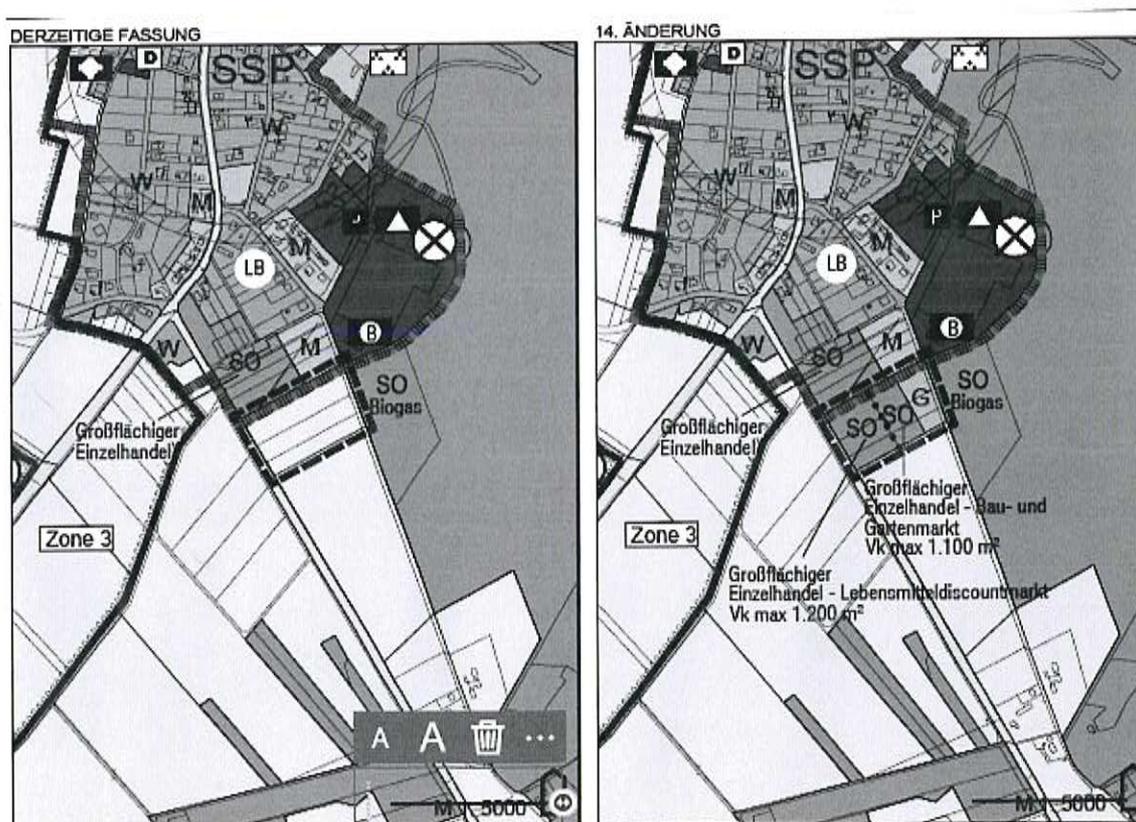
der Gemeinde Hürtgenwald

14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald „Gewerbe und großflächiger Einzelhandel, südlicher Ortsrand Kleinhau“; hier: Wirksamwerden nach § 6 Abs. 5 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald „Gewerbe und großflächiger Einzelhandel, südlicher Ortsrand Kleinhau“ gemäß § 5 Abs. 5 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) festgestellt.

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald „Gewerbe und großflächiger Einzelhandel, südlicher Ortsrand Kleinhau“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine standortgerechte Ergänzung des zentralen Versorgungsbereichs mit großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowie eine gewerbliche Entwicklung am südlichen Ortsrand entsprechend des regionalen Gewerbeflächenkonzepts des Kreises Düren (2016) geschaffen.

Der Geltungsbereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Kleinhau, Flur 20 die Flurstücke 7, 8, 9 sowie den angrenzenden Straßenabschnitt der Rinnebachstraße (Gemarkung Kleinhau, Flur 20, Flurstück 1 tlw.). In den nachstehenden Skizzen ist der Geltungsbereich durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet:



Mit Antrag vom 06.01.2023 wurde der Bezirksregierung Köln die 14. Änderung des Flächennutzungsplans zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB vorgelegt.

Genehmigung:

Die Bezirksregierung Köln erteilte mit Schreiben vom 28.03.2023, Az.: 35.2.11-17-04/23 die Genehmigung für die 14. Änderung des Flächennutzungsplans.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs.5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der der Bekanntmachung wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die genehmigte 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald nebst Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann ab sofort bei der Gemeinde Hürtgenwald, August-Scholl-Straße 5, 52393 Hürtgenwald-Kleinhau, 1. Etage, Zimmer 110, während der Dienststunden eingesehen von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden sind zz.

montags und mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz ist die Bekanntmachung auch über die Homepage der Gemeinde Hürtgenwald abrufbar.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzung nach § 214 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Nach § 215 BauGB werden Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde Hürtgenwald unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Hürtgenwald, den 04.04.2023

Der Bürgermeister



(Stephan Cranen)